

Territorien aufgenommen und verwandelt worden ist, wurde überhaupt nicht verfolgt. Selbst aus dem betrachteten Feld lassen sich die Beispiele sicherlich vermehren. Und das Weiterwirken des Rechtssatzes in der Neuzeit konnte ohnehin bloß an wenigen Punkten aufgezeigt werden. Die Ergänzungen, die zu erwarten sind, dürften jedoch, da es sich durchweg um jüngeres Material handeln wird, die vorgetragenen Ergebnisse kaum beeinträchtigen.

Der Ursprung der eigentümlichen Theorie ist, wie oben dargelegt, ohne Zweifel in den drei fortgeschrittensten Reichen des Abendlands zu suchen, im Imperium, in England und Frankreich. Dabei dürfte deutlich geworden sein, daß sie letztlich dem verfassungsrechtlichen „Dualismus“ des mittelalterlichen Staats entsprungen ist, mag auch das Vorbild der Kirche als weitere Inspirationsquelle im Hintergrund gestanden haben. Was vor allem auffällt, ist eine gewisse Parallelität der Entwicklung während der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in England und im Imperium. Man wird zwar nicht fehlgehen, wenn man den Juristen des Kontinents die eigentliche „Erfindung“ des Prinzips zuerkennt. Aber die Fäden, die sich zu der Insel spannen, lassen sich nicht aufdecken. Und zudem ist gerade dort bereits in den vorbereitenden Stadien jene spezifische Verbindung mit dem Krönungseid gegeben, die anderswo erst im 13. Jahrhundert auftaucht. Können wir also die historische Situation, in der der Gedanke geboren worden ist, in allgemeinen Zügen nachzeichnen, so bleiben uns doch die einzelnen Schulzusammenhänge und Einflüsse im 12. Jahrhundert verborgen.

Die Objekte, deren „Entfremdung“ man verhindern wollte, waren verschiedener Art: königliche Prärogative, Jurisdiktionsrechte, Kirchenhoheit und Grundbesitz²⁾. Die Unterschiede, die sich in dieser Beziehung ergeben haben, beleuchten die auseinanderstrebenden Ver-

ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 146. Sizilien (1286): F. Testa, *Capitula regni Siciliae* 1 (Palermo 1741) 9, c. IX (nicht ganz richtig dazu Riesenbergs S. 17; staufische Tradition? vgl. MG. Const. 2, 387 § 14; o S. 443 Anm. 112). Für Skandinavien vgl. N. Herlitz, *Grundzüge der schwedischen Verfassungsgeschichte* (1939) S. 31, 64; H. Bjørvik, *Det norske krongodset i mellomalderen*, (norweg.) *Historisk Tidsskrift* 40 (Oslo 1961) 201–231, bes. 229 ff.

²⁾ Als einen Sonderfall könnte man unveräußerliche Reichsinsignien zitieren, mit denen ein Herrschaftsanspruch verbunden war: P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 3 (1956) 783, 1040; ders., *Herrschaftszeichen: gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet*, *Nachr. Akad. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl.* 1957, S. 218 f. — Richard II. von England verübelte man, daß er die Kronjuwelen nach Irland verbracht und die *Rotuli Recordorum* hatte verbrennen lassen *in magnum preiudicium et exheredacionem Corone Regni predicti*: *Rotuli Parliamentorum* 3, 420 § 41.